

Elektrogeräte – Anforderungen an Hersteller, Händler und Besitzer

Bevor Elektro- und Elektronikgeräte in Deutschland in den Verkehr gebracht werden dürfen, müssen sich deren Hersteller und Importeure registrieren sowie die Entsorgung der Geräte organisieren.

Wer ist betroffen?

Das Gesetz wendet sich in erster Linie an Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten, also an diejenigen Unternehmen, die die Geräte erstmals unter ihrem Markennamen in Deutschland neu in Verkehr bringen. Betroffen sind Hersteller, Importeure, Händler und auch Besitzer von Elektrogeräten.

Welche Geräte sind betroffen?

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) gilt für „sämtliche“ Elektro- und Elektronikgeräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und a) zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder b) der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen. Seit August 2018 gilt der **offene Anwendungsbereich** („open scope“). Alle elektrischen und elektronischen Geräte fallen in den Anwendungsbereich, sofern sie nicht explizit durch einen gesetzlichen Ausnahmetatbestand ausgeschlossen sind. So können z. B. auch Möbel und Bekleidung mit elektrischen Funktionen registrierungspflichtig werden.

Im alten ElektroG erstreckte sich der Geltungsbereich „nur“ auf zehn definierte Gerätekategorien (z. B. „Haushaltsgroßgeräte“). Diese Beschränkung gibt es seit 15. August 2018 nicht mehr. Seitdem werden die Geräte in sechs allgemeiner gefasste Gerätekategorien und 17 Gerätearten eingeteilt. Anhand seiner äußeren Abmessungen wird jedes Gerät die neue Kategorie Nr. 4 oder Nr. 5 erfüllen. Die **sechs Kategorien** lauten wie folgt:

1. Wärmeüberträger
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von **mehr als 100 Quadratzentimetern** enthalten
3. Lampen
4. Geräte, bei denen **mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter** beträgt (Großgeräte)
5. Geräte, bei denen **keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter** beträgt (Kleingeräte)
6. kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen **keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter** beträgt

Das Gesetz gilt teilweise auch für Möbel oder Kleidungsstücke, die elektrische Funktionen enthalten. Unterschieden wird u. a. danach, ob ein elektrischer Bestandteil funktional und/oder baulich an die Nutzungsdauer des Gesamtproduktes gebunden ist. So gelten zum Beispiel Badschränke mit fest eingebautem beleuchtetem Spiegel, Sportschuhe mit beleuchteter Sohle und elektrisch verstellbare Fernsehsessel komplett als Elektrogeräte. Indiz sei hierbei, dass der elektrische Bestandteil (also z. B. der Motor oder die Leuchte) in das Gesamtprodukt fest eingebaut ist und sich nur unter großer Anstrengung wieder ausbauen lässt. Dagegen ist bei einer Schrankwand mit aufgebrachter LED-Beleuchtung oder bei einem Fahrrad mit Nabendynamo nur der elektrische Teil allein (also die LED-Leiste oder der Dynamo) vom Gesetz betroffen, da hier diese elektrischen Bestandteile auch einzeln zum Nachrüsten in Verkehr gebracht und leicht ausgetauscht werden können.

Auch passive Endgeräte sind betroffen. Dazu zählen beispielsweise Verlängerungskabel, Unterputz-Lichtschalter, Steckdosen, Stromschienen, Schmelzsicherungen, Stecker, Adapter und Antennen. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen Endgeräten und Bauteilen: Bloße Bauteile bleiben auch weiterhin vom Anwendungsbereich des ElektroG ausgenommen. Das heißt, dass zum Beispiel Kabel als Meterware, Aderendhülsen und Kabelschuhe weiterhin nicht registrierungspflichtig sind.

Gibt es Ausnahmen?

Ausdrücklich **ausgenommen** vom Geltungsbereich sind wie bisher die in § 2 Abs. 2 aufgelisteten Gerätetypen und Fallgestaltungen, z. B. ortsfeste industrielle Großwerkzeuge oder ortsfeste Großanlagen oder die allermeisten Verkehrsmittel oder „Geräte, die a) als Teil eines anderen Gerätes, das vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist oder nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt, in dieses eingebaut sind und b) ihre Funktion nur speziell als Teil des anderen Gerätes erfüllen können.“ Damit ist z. B. die Steuerungseinheit für eine industrielle Produktionslinie gemeint. Dagegen fallen nicht zwingend notwendige, z. B. nachträglich hinzugebaute, „Zusatzgeräte“ in solchen Produktionslinien im Normalfall in den Geltungsbereich. Ausgenommen sind auch gewerblich genutzte bewegliche Maschinen, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind sowie Geräte zum Zweck der Forschung und Entwicklung, zur Wahrung der Sicherheitsinteressen und bestimmte medizinische Geräte und In-vitro-Diagnostika.

Wenn Hersteller unsicher über die Ausnahme ihres Gerätes sind, können Sie einen Feststellungsantrag bei der **Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR)** stellen. Der Feststellungsantrag ist gebührenpflichtig.

Worum müssen sich Hersteller/ Importeure kümmern?

Hersteller oder Importeure müssen sich und die Geräte vor dem Verkauf registrieren und mit einem oder mehreren Entsorgern vertraglich die Verwertung anfallender Altgeräte regeln. Bei Geräten, die an private Haushalte verkauft werden, muss gegenüber der EAR eine finanzielle Garantie für die Entsorgung hinterlegt werden. Hintergrund ist das umweltpolitische Prinzip der Produktverantwortung, wie es auch bei Batterien oder Verpackungen gilt.

1. Registrierung

Hersteller müssen ihre Elektrogeräte bei der [Stiftung Elektro-Altgeräte Register \(EAR\)](#) registrieren, bevor sie diese auf dem Markt bereitstellen dürfen. Dazu müssen sie einer Gerätekategorie und Geräteart zugeordnet werden. Zur Registrierung verpflichtet sind auch Importeure, die Geräte erstmalig auf dem deutschen Markt anbieten. Auch für Geräte, die ausschließlich **gewerblich** genutzt werden (**b2b**), gilt die Registrierungspflicht der Hersteller. Allerdings wird die Registrierung dann einfacher, denn es müssen keine Finanzierungsgarantien vorgelegt werden.

Die Registrierungsnummer muss im **schriftlichen Geschäftsverkehr** angegeben und zumindest jährliche Meldungen in das EAR-EDV-System eingegeben werden. Für die Registrierung ist mit einer mehrwöchigen **Bearbeitungszeit und Gebühren** gemäß dem aktuellen Gebührenkatalog zu rechnen. Wer sehr geringe Mengen in Verkehr bringt, kann auf Antrag von der Gebühr befreit werden.

2. Organisation und Finanzierung der Entsorgung

Die **Hersteller von Geräten für private Haushalte** müssen die zukünftige Entsorgung ihrer Geräte sicherstellen. Der Vollständigkeit wegen wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich die Entsorgungsverpflichtung nicht nur auf die eigenen Geräte erstreckt. Jeder Inverkehrbringer muss jährlich gegenüber der EAR die von ihm im letzten Jahr in Verkehr gebrachten Mengen melden. Anhand dieser Kennziffer berechnet die EAR einen Abholrhythmus für die einzelnen Hersteller/Importeure. Inverkehrbringer großer Mengen Elektrogeräte sind also häufiger tatsächlich für die Entsorgung/Verwertung verantwortlich als Inverkehrbringer kleiner Mengen.

Da die betroffenen Geräte zum größten Teil über kommunale Sammelstellen erfasst werden, müssen sie hier nach Aufforderung der EAR leere Container aufstellen, volle Container abholen und deren Inhalt

verwerten lassen. Die Abholung wird bundesweit von der Stiftung EAR den Herstellern angeordnet. Für diese **operativen Entsorgungsaufgaben** können sich Hersteller überregionalen Entsorgungssystemen anschließen oder ein Entsorgungsunternehmen beauftragen.

Rücknahmepflicht für gewerblich genutzte Geräte: Hersteller von Geräten, die nicht von privaten Haushalten genutzt werden, müssen den Nutzern eine **zumutbare Rücknahmemöglichkeit** schaffen. Sie können stattdessen mit ihren Kunden abweichende Vereinbarungen treffen.

3. Garantie für die Finanzierung der künftigen Entsorgung

Hersteller von **Geräten für private Haushalte (b2c)** müssen ihrem Registrierungsantrag eine (jährlich zu erneuernde) insolvenz sichere Garantie beifügen. Mit dieser Garantie wird die zukünftige Finanzierung und Entsorgung der betroffenen Geräte sichergestellt. Die Garantie kann hersteller-individuell (z. B. Bankbürgschaft oder Hinterlegung beim Amtsgericht) oder über ein Herstellersystem erfolgen. Individuelle Garantiestellungen sind möglich, wobei die zulässigen Varianten im ElektroG aufgelistet werden. Bei größeren Garantiebeträgen kann eine Beteiligung an Garantiefonds bzw. Garantiegemeinschaften von Vorteil sein.

Für ausschließlich **gewerblich genutzte Elektrogeräte (b2b)** muss kein Garantienachweis erbracht werden. Für sie muss der Hersteller glaubhaft machen, dass sie ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden oder dass solche Geräte gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden.

4. Kennzeichnung, Information und Konformität

Registrierte Elektrogeräte, die an Haushalte abgegeben werden, müssen mit einer eindeutigen Herstellerangabe, dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens sowie der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss dauerhaft und gut erkennbar sein. Bei sehr kleinen Geräten können Zeichen und Zeitpunkt in der Beilage aufgeführt werden, nicht jedoch die Herstellerangabe. Angaben zur Form und Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung bietet die DIN-Norm 50419.

Außerdem müssen Verbraucher von den Herstellern über folgende Punkte informiert werden:

- Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten
- Die Bedeutung der durchgestrichenen Mülltonne
- Die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten
- Die Registrierungsnummer beim Anbieten (d. h. auch im Internet) und auf Rechnungen

Elektrogeräte fallen zudem unter die **Elektrostoffverordnung**, der **CE-Kennzeichnung** und ggf. weiterer EU-Richtlinien.

5. Bevollmächtigten bestellen

Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland müssen einen Bevollmächtigten für die Erfüllung ihrer Pflichten benennen und der EAR mitteilen. Endet oder ändert sich die Benennung, müssen alle belieferten Händler informiert werden. Auch deutsche Hersteller oder Händler, die Elektrogeräte mittels Fernkommunikation unmittelbar an Endnutzer in einem anderen EU Land vertreiben, müssen dort jeweils einen Bevollmächtigten benennen. Dieser muss dort den jeweiligen Regelungen zur Registrierung und Entsorgung nachkommen.

Was müssen Händler und Vertreiber beachten?

1. Verantwortung beim Vertrieb

Vertreiber ist laut Elektrogesetz jeder, der Elektro- oder Elektronikgeräte anbietet oder auf dem Markt bereitstellt. Das sind Hersteller aber ggf. auch Groß-, Einzel- und Onlinehändler. Selbst Unternehmen, die für den Kauf von Elektrogeräten werben (z. B. im Internet inserieren oder Kataloge drucken), müssen deshalb die Anforderungen des Gesetzes erfüllen. Erfüllen Hersteller die oben beschriebenen Pflichten nicht, gelten die Vertreiber von deren Geräten selbst als Hersteller und können ggf. für fehlende Registrierung, Entsorgung, Kennzeichnung oder Informationen haftbar gemacht werden. Ob Vertreiber auch die Pflichten der Hersteller erfüllen müssen, hängt deshalb davon ab, ob der Hersteller (oder Importeur über einen Bevollmächtigten) für diese Gerätekategorie, Geräteart und Marke registriert wurde. Ob dies erfolgt ist, kann im Verzeichnis der registrierten Hersteller auf der Seite der Stiftung Elektroaltgeräteregister (EAR) recherchiert werden: www.ear-system.de/ear-verzeichnis/hersteller.

Exportieren Vertreiber in das EU-Ausland, müssen sie die dortigen gesonderten Regelungen beachten. Auch hier ist auf die korrekte Registrierung bzgl. der Geräte zu achten, wofür im Regelfall ein Bevollmächtigter bestellt werden muss.

2. Rücknahmepflichten

Elektrogeräte müssen bei allen Vertreibern mit einer **Verkaufsfläche von mindestens 400 m²** (Grundfläche eines Geschäftes) in zumutbarer Entfernung zurückgenommen werden. Die Pflicht gilt auch für Onlinehändler oder Hersteller mit entsprechender Verkaufs-/Versandfläche. Bei **Onlinehändlern** zählt zur Grundfläche auch die Lager- und Regalfläche (z. B. bei Hochlagern). Die Flächen mehrerer Geschäfte oder Lager an **unterschiedlichen Standorten** werden nicht zusammengerechnet. Beim **shop-in-shop** (Elektroabteilung in einem Geschäft) zählt nur die Fläche der Elektroabteilung.

Zurückgenommen werden müssen alle **kleinen Elektrogeräte**, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde ein neues Gerät kauft oder ein altes nur zurückbringt (**0:1 Rücknahme**). **Größere Geräte** müssen nur zurückgenommen werden, wenn der Kunde dafür ein neues Großgerät anschafft, das die gleiche Funktion erfüllt (**1:1 Rücknahme**). Ein Trockner muss beim Kauf eines Geschirrspülers also nicht zurückgenommen werden. Die Rücknahmepflicht gilt auch für die Lieferung an Haushalte; bei Lieferungen neuer Geräte müssen alte mitgenommen werden. Genauso muss ein Gerät unentgeltlich abgeholt werden, wenn eine neues im Internet gekauft wurde. Das muss der Verbraucher dem Onlinehändler jedoch bei Abschluss des Kaufvertrags angeben. Die Rücknahme kann **vor Ort oder in unmittelbarer Nähe** der Abgabe geschehen. Für die Einrichtung eines Rücknahmesystems im Versandhandel können sich Vertreiber z. B. flächendeckenden Kooperationssystemen oder Paketdiensten anschließen. Händler, die unter die Rücknahmepflicht fallen, müssen dies der Stiftung EAR anzeigen. Betreiben sie bereits ein freiwilliges Rücknahmesystem, ist dies ebenfalls zu melden. Die **eingesammelten Mengen** sind der EAR jährlich bis 30. April für das Vorjahr zu melden.

Hinweis: Die Sammlung von Elektroaltgeräten (wie für viele andere Abfälle auch) erfordert die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall. Dies ergibt sich aus § 2 der Abfallbeauftragtenverordnung. Einen Überblick finden Sie im IHK-Merkblatt zum Abfallbeauftragten.

3. Informationspflichten

Die oben genannten **Informationspflichten** zu den Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten, der Bedeutung der durchgestrichenen Mülltonne, der Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten sowie der Registrierungsnummer sind auch von den Vertreibern und Händlern zu erfüllen. Dies kann z. B. mittels eines Hinweises auf der Internetseite geschehen.

Was müssen Besitzer von Elektrogeräten beachten?

Für alle Gerätenutzer legt das ElektroG die zulässigen Entsorgungswege fest. **Unterschieden werden b2c-Geräte („business to consumer“) und b2b-Geräte („business to business“), wobei b2b-Geräte „gewöhnlich nicht“ oder überhaupt nicht in privaten Haushalten genutzt werden. Damit gelten z. B. PC-Bildschirme oder Notebooks stets als b2c-Geräte, selbst wenn sie in Unternehmen genutzt werden.**

b2c-Geräte (von privaten und gewerblichen Nutzern) können kostenlos bei kommunalen Sammelstellen abgegeben werden. Bei **b2b-Geräten** neueren Datums sind die Hersteller zur kostenlosen Rücknahme verpflichtet, sofern sie dies nicht bilateral oder in ihren Geschäftsbedingungen ausgeschlossen haben. Ansonsten sind die gewerblichen Nutzer dieser b2b-Geräte zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet und unterliegen hierbei seit 2016 einer entsprechenden Dokumentationspflicht gegenüber der Stiftung EAR. Über die Entsorgung muss der Letztbesitzer jährlich zum 30. April bei der Stiftung EAR eine Meldung abgeben. Die **Angaben** müssen Gerätekategorien, Gewicht und Verwertungsweg enthalten. Fundierte Schätzungen sind zulässig. Gasentladungslampen und sonstige Lampen sind gesondert auszuweisen.

Was müssen Hersteller noch beachten?

Hersteller müssen in der Produktion sicherstellen, dass elektrische und elektronische Bauteile für Geräte den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Neben dem ElektroG ist die Elektrogerätestoffverordnung zu beachten. Diese setzt die europäischen Stoffverwendungsverbote der RoHS-Richtlinie in deutsches Recht um. Diese Verbote von z. B. Blei und Cadmium beziehen sich auf „homogene Werkstoffe“ innerhalb der Geräte und müssen sowohl von den Erstinverkehrbringern der Komplettgeräte als auch von deren Zulieferern beachtet werden.

Einige spezielle Anwendungsfälle werden von den Verboten ausgenommen, in der Regel für eine befristete Übergangszeit. Sie werden in den Anhängen der RoHS-Richtlinie (EU-Richtlinie 2011/65/EU) aufgelistet und regelmäßig an den Stand der Technik angepasst.

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Halle-Dessau:

Andreas Scholtyssek

Referent

Geschäftsfeld Innovation und Umwelt

Tel: 0345 2126-203

E-Mail: ascholtyssek@halle.ihk.de

Hinweis: Die Veröffentlichung von Informationsblättern ist ein Service der IHK Halle-Dessau für ihre Mitgliedsunternehmen. Es handelt sich dabei um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengetragen wurden, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.